

Aus dem Asylmagazin 12/2024, S. 448–449

Falk Matthies

Mögliche Konsequenzen der Entscheidung des EuGH vom 4.10.2024 (CV gg. Tschechien)

(zu EuGH: Einstufung als »sicherer Herkunftsstaat« erfordert Sicherheit im
gesamten Staatsgebiet – C-406/22, CV gg. Tschechien – asyl.net: M32819)

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Dezember 2024. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Inhalt des Asylmagazins 12/2024

Nachrichten417
Arbeitshilfen und Stellungnahmen418
Buchbesprechungen419
Annalena Mayr zu Kluth/Breidenbach/Junghans/Kolb: Das neue Migrationsrecht	419
Rebekka Neu zu Frings, Tießler-Marenda: Ausländerrecht für Studium und Beratung.	420
Aktuelle rechtliche Entwicklungen.421
Michael Kalkmann: Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht durch das »Sicherheitspaket«.	421
Beitrag424
Claudius Voigt: EU-Richtlinie sieht mehr Rechte für Drittstaatsangehörige bei Arbeitsplatzverlust vor	424
Ländermaterialien431
<u>OVG Niedersachsen: Zulassung der Berufung zur Frage der Aufnahmebedingungen in Frankreich</u>	434
<u>OVG Berlin-Brandenburg: Keine Gefahr der zwangsweisen Rekrutierung in der Russischen Föderation</u>	439
Asylverfahrens- und -prozessrecht.445
<u>EuGH: Einstufung als »sicherer Herkunftsstaat« erfordert Sicherheit im gesamten Staatsgebiet.</u>	445
Anmerkung von Falk Matthies zur Entscheidung des EuGH	448
Aufenthaltsrecht451
<u>OVG Niedersachsen: Zur Handlungsfähigkeit Minderjähriger bei Ausreise ohne Zustimmung der Eltern</u>	451
<u>BVerwG: Visumantragstellungsfrist beim Kindernachzug zum anerkannten Flüchtling</u>	452
<u>VG Berlin: Kein Anspruch auf Botschafts-Sondertermin für Elternnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten</u>	455
<u>OVG Niedersachsen: Ausschluss der Beschwerde auch bei Anträgen zur Aussetzung der Duldung</u>	458
Freizügigkeitsrecht/EU459
Staatsangehörigkeitsrecht.459
Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme460
Sozialrecht.460
Weitere Rechtsgebiete460

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Es erscheint regelmäßig mit neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net sowie bei menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin.

lands in die Ukraine nicht in seine Herkunftsregion zurückkehren wolle, diese Entscheidung nur darauf gestützt habe, dass er aus der Republik Moldau stamme und die Tschechische Republik diesen Drittstaat mit Ausnahme von Transnistrien als sicheren Herkunftsstaat bestimmt habe.

93 Somit stellt die Einstufung dieses Drittstaats als sicheren Herkunftsstaat einen der Bestandteile der Akte dar, die dem vorlegenden Gericht zur Kenntnis gebracht wurden und über die es im Rahmen des Rechtsbehelfs gegen die genannte Entscheidung zu befinden hat.

94 Daraus ist zu schließen, dass unter diesen Umständen, auch wenn sich der Kläger des Ausgangsverfahrens nicht ausdrücklich und als solches darauf berufen hat, dass gegen die in der Richtlinie 2013/32 vorgesehenen Regeln für eine solche Einstufung – wonach das Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz eines Antragstellers aus diesem Drittstaat der Sonderregelung unterworfen wird, die sich aus der Einstufung dieses Drittstaats als sicheren Herkunftsstaat ergibt – möglicherweise verstoßen worden sei, ein solcher etwaiger Verstoß eine Rechtsfrage darstellt, den das vorlegende Gericht im Zuge der von Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie vorgeschriebenen umfassenden Ex-nunc-Prüfung zu berücksichtigen hat. [...]

95 Die Negativentscheidung beruht nämlich ausschließlich darauf, dass der Kläger des Ausgangsverfahrens aus der Republik Moldau stammt und dass dieser Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat zu betrachten ist. Folglich ist davon auszugehen, dass sich die gegen diese Entscheidung gerichtete Klage des Klägers des Ausgangsverfahrens notwendigerweise gegen das entscheidende Element dieser Negativentscheidung richtet, die auf der Bestimmung des genannten Drittstaats als sicheren Herkunftsstaat beruht. Somit muss das für die Entscheidung über diese Klage zuständige Gericht im Rahmen dieses Rechtsbehelfs die Rechtmäßigkeit einer solchen Bestimmung nach Art. 46 Abs. 3 prüfen. [...]

98 Nach alledem ist auf die dritte Frage zu antworten, dass Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32 im Licht von Art. 47 der Charta dahin auszulegen ist, dass ein Gericht, wenn es mit einem Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung befasst ist, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wird, der im Rahmen der Sonderregelung für Anträge von Antragstellern aus nach Art. 37 der Richtlinie als sichere Herkunftsstaaten eingestuften Drittstaaten geprüft wurde, im Zuge der nach Art. 46 Abs. 3 vorgeschriebenen umfassenden Ex-nunc-Prüfung auf der Grundlage der Akten sowie der ihm im bei ihm anhängigen Verfahren zur Kenntnis gebrachten Angaben berücksichtigen muss, dass die in Anhang I dieser Richtlinie genannten materiellen Voraussetzungen für eine solche Einstufung verkannt worden sind, auch wenn dies nicht ausdrücklich zur Begründung des Rechtsbehelfs geltend gemacht wird. [...]

Anmerkung

Mögliche Konsequenzen der Entscheidung des EuGH vom 4.10.2024 (CV gg. Tschechien)

Von Falk Matthies, Redakteur des Asylmagazins

Der EuGH beantwortete mit seinem Urteil ein Vorabentscheidungsersuchen eines tschechischen Gerichts. Im zugrunde liegenden Klageverfahren hatte sich der aus der Republik Moldau stammende Kläger gegen die Ablehnung seines Asylantrags gewandt. Diese Ablehnung hatte sich insbesondere darauf gestützt, dass die Republik Moldau mit Ausnahme der Region Transnistrien durch Rechtsverordnung der tschechischen Regierung aus dem Jahr 2015 als sicheres Herkunftsland eingestuft worden war.

Die erste Vorlagefrage bezog sich auf die Ausrufung des Notstandsrechts gemäß Art. 15 EMRK durch die Republik Moldau vom 25. Februar 2022, verlängert am 28. April 2022. Die Notstandsklausel in der EMRK ermöglicht es den Konventionsstaaten, in bestimmten Fällen von den in der Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abzuweichen. Die Republik Moldau hatte hiervon zunächst mit Verweis auf die damalige Energiekrise Gebrauch gemacht und späterhin die Verlängerung auf Grund der Invasion Russlands in die Ukraine erklärt. Der EuGH entschied, dass aus der Notstandsproklamation nicht automatisch folge, dass die Republik Moldau nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat angesehen werden könne. Allerdings wäre die tschechische Regierung verpflichtet gewesen, ihre Einstufung daraufhin zu überprüfen. Auf die Einstufung der Republik Moldau als sicheres Herkunftsland durch die Bundesrepublik Deutschland hat dieser Ausspruch des EuGH keine Auswirkungen. In Deutschland wurde die Republik Moldau erst im Jahr 2023 und somit nach der dortigen Ausrufung des Notstands als sicheres Herkunftsland eingestuft, sodass keine Verpflichtung zur erneuten Überprüfung bestand.

Durchaus Auswirkungen auf die deutsche Rechtspraxis könnte hingegen der zweite Ausspruch entfalten, der bereits größere Aufmerksamkeit erfahren hat. Demnach kann ein Staat nur dann als sicheres Herkunftsland eingestuft werden, wenn die Sicherheit im gesamten Staatsgebiet gewährleistet ist. Regionale Ausnahmen wie in Bezug auf Transnistrien verbieten sich. Zur Begründung zog der EuGH unterschiedliche Auslegungskriterien heran. Insbesondere hob er hervor, dass die Befugnis in der Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) zur Einstufung von Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten Ausnahmecharakter habe. Da es hierdurch ermöglicht wird, beschleunigte Asylverfahren mit abgesenkten Verfahrensgarantien durchzuführen, sei diese Ausnahmebefugnis eng auszulegen (Rn. 71). Diesen Gedanken griff u. a. ein italienisches Gericht auf, als es die ersten nach Albanien ausgelagerten Asylverfahren am 18. Oktober 2024 stoppte, indem

es die Einstufung Bangladeschs und Ägyptens als sichere Herkunftsländer, bei der die italienische Regierung Ausnahmen für bestimmte Bevölkerungsgruppen (u. a. LGBTIQ+ Personen und Oppositionelle) erklärt hatte, für unzulässig erachtete. In den dortigen Fällen war die Einstufung als Person aus einem sicheren Herkunftsland Grundlage für die Anwendung von beschleunigten Verfahren in geschlossenen Zentren in Albanien.¹ Im deutschen Recht finden sich Rechtsfolgen unter anderem in der Ablehnung von Asylanträgen als offensichtlich unbegründet (§ 29a AsylG), der Ermöglichung beschleunigter Verfahren (§ 30a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), verkürzten Ausreisefristen (§ 36 Abs. 1 AsylG), verkürzten Rechtsmittelfristen sowie fehlender aufschiebender Wirkung von Klagen (§ 74 Abs. 1, Hs. 2; § 75 Abs. 1 AsylG), der Möglichkeit von Einreise- und Aufenthaltsverboten (§ 11 Abs. 7 AufenthG) oder dem Verbot der Erwerbstätigkeit (§ 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG).

In dem dritten Ausspruch verpflichtet der EuGH die nationalen Gerichte, von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Einstufung als sicheres Herkunftsland im Sinne der Asylverfahrensrichtlinie vorliegen, wenn dies im jeweils zu entscheidenden asylrechtlichen Fall relevant ist. Dies leitet der EuGH aus der in Art. 46 der Asylverfahrensrichtlinie vorgeschriebenen »ex-nunc-Prüfung« sowie aus dem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 47 der EU-Grundrechtecharta ab. Die Umsetzung dieses Ausspruchs des EuGH durch die deutschen Gerichte wirft insofern rechtliche Fragen auf, als die Einstufung als sicheres Herkunftsland in Deutschland mittels eines (durch den Bundesrat zustimmungspflichtigen) formellen Gesetzes erfolgt und nicht wie unter anderem in Tschechien und Italien per Exekutivverordnung. Eine Verordnungsermächtigung kennt das deutsche Recht lediglich hinsichtlich der Rücknahme der Einstufung als sicheres Herkunftsland (§ 29a Abs. 3 AsylG). Aufgrund der entsprechend eingeschränkten Kontrollbefugnis deutscher Gerichte erscheint eine Pflicht zur Vorlage bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Einstufung naheliegend. Als Maßstab für die Einstufung eines Staates als sicheres Herkunftsland verlangt Anhang I der Asylverfahrensrichtlinie, dass sich

»[...] anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU [Qualifikationsrichtlinie] noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge

¹ Andreina De Leo, »Op-ed: Does the Rome court's refusal to validate the detention order of the first asylum seekers brought to Albania mark the end of the Italy-Albania deal?«, 24.10.2024, abrufbar bei www.ecre.org

willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind.«

Etwa mit Blick auf die aktuelle allgemeine politische Lage in Georgien, den Vorwürfen des Wahlbetrugs² sowie das dortige Vorgehen gegen Zivilgesellschaft³ und LGBTIQ+ Personen⁴, erscheint es fraglich, ob die deutsche Einstufung angesichts dieses europarechtlichen Maßstabs Bestand haben kann.

Auf eine diesbezügliche parlamentarische Frage führte die Bundesregierung am 16. Oktober 2024 aus, dass sie zurzeit keine Konsequenzen aus der Entscheidung des EuGH ziehen wolle, da in Deutschland anders als in Tschechien das gesamte Staatsgebiet der Republik Moldau und Georgiens als sicher eingestuft ist.⁵ Dieses Argument verkennt, dass der EuGH nicht nur den Umstand kritisiert hat, dass für die Region Transnistrien in der tschechischen Verordnung eine Ausnahme vorgesehen war. Vielmehr hat er grundsätzlich festgestellt, dass die Einstufung unzulässig ist, wenn Teile des Hoheitsgebiets die materiellen Voraussetzungen hierfür nicht erfüllen (Rn. 83). Entscheidend ist daher nicht bloß die formale Einstufung in Deutschland, sondern die tatsächliche Situation im gesamten völkerrechtlich dem Drittstaat zugeordneten Gebiet. Die EuGH-Entscheidung deckt sich insofern auch mit der Rechtsprechung des BVerfG in Bezug auf sichere Herkunftsländer im Sinne des Art. 16a GG. Bereits im Jahr 1996 hatte das BVerfG geurteilt, dass Sicherheit im gesamten Staatsgebiet herrschen muss und sich Ausnahmen im Hinblick auf Teilgebiete oder Personengruppen verbieten.⁶ Die aktuelle Entscheidung sollte indes zumindest Anlass bieten, die Einstufung der Republik Moldau angesichts der fehlenden Kontrolle über die als De-Facto-Regime eingestufte Region Transnistrien zu überprüfen. Ähnliches gilt auch hinsichtlich Georgiens in Bezug auf die Regionen Abchasien und Südossetien.

² Tagesschau, »Dem eigenen Volk den Krieg erklärt«, Bericht vom 29.11.2024, abrufbar bei tagesschau.de.

³ Bundeszentrale für politische Bildung, »Georgien: Das Gesetz zur Transparenz ausländischer Einflussnahme«, abrufbar bei www.bpb.de unter »kurz und knapp«.

⁴ Tagesschau, »Georgien schränkt Rechte sexueller Minderheiten ein«, Bericht vom 3.10.2024, abrufbar bei tagesschau.de.

⁵ BT-Plenarprotokoll 20/193 vom 16.10.2024, Schriftliche Antwort auf Frage 26, S. 25197.

⁶ BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 – 2 BvR 1507, 2 BvR 1508/93.